

Merkblatt für den Antrag auf die FSP-Mitgliedschaft

Gültig ab 1. März 2019

Dieses Merkblatt hilft Ihnen bei der Formulierung Ihres Antrages für die FSP-Mitgliedschaft und unterstützt Sie beim Zusammenstellen der erforderlichen Unterlagen.

A. Allgemeines

Wer kann Mitglied werden?

Mitglieder der FSP können Psychologinnen und Psychologen werden, deren Ausbildung dem FSP-Standard entspricht (siehe Art. 4 und 9 der Statuten): Abschluss in Psychologie an einer schweizerischen anerkannten Hochschule oder äquivalenter ausländischer Abschluss. Mitglieder sind natürliche Personen, die zusätzlich wenigstens in einem FSP-Gliedverband (Kantonal-, Regional- bzw. Fachverband) Mitglied sind.

Wie läuft eine Aufnahme ab?

Mitgliedschaftsanträge müssen bei den *Gliedverbänden eingereicht* werden. Das Aufnahmegesuch wird mit der Empfehlung des Gliedverbandes der FSP-Geschäftsstelle zur Prüfung vorgelegt. Diese prüft die Gesuche anhand der erlassenen Richtlinien und ratifiziert die Aufnahmeentscheide der Gliedverbände (siehe Art. 6 der Statuten).

Falls Sie strafrechtlich verurteilt wurden, legen Sie eine Kopie des Urteils in einem verschlossenen Couvert dem Antragsdossier bei. Auf dem Couvert soll "vertraulich / zuhänden der BEK" sowie Ihr Name und Geburtsdatum vermerkt sein. In diesem Fall oder falls in der Vergangenheit ein Urteil einer Berufsordnungskommission eines Berufsverbandes gegen Sie ausgesprochen wurde, nimmt die BEK Kontakt mit Ihnen auf. Falsche oder unvollständige Angaben haben den Ausschluss aus der FSP zur Folge (Art. 7 der FSP-Statuten).

Beitrag

Der jährliche FSP-Mitgliederbeitrag beträgt CHF 470.-.

Personen, die innerhalb eines Jahres nach Abschluss ihres Studiums der FSP beitreten, bezahlen in den ersten zwei Jahren die Hälfte des Mitgliederbeitrags. Andere Möglichkeiten für die Reduktion des Mitgliederbeitrages finden Sie im Reduktionsreglement auf unserer Website www.psychologie.ch.

B. Welche Unterlagen braucht es für den Antrag?

Folgende Dokumente müssen eingereicht werden, damit das Gesuch beurteilt werden kann (plus Übersetzungen, falls die Dokumente nicht in den Sprachen Deutsch, Französisch, Italienisch oder Englisch ausgefertigt sind):

- Kopie/n des/der erworbenen Diploms/e
- Kopie/n des/der Abschlusszeugnisse-s (Master, Diplom/e, Lizenciat o.ä.)
- Kopie des Nachweises der bestandenen Fächer

- **Zusätzlich bei Abschlüssen an nicht-schweizerischen Hochschulen:** Äquivalenzbestätigung der PsyKo (gemäss Punkt E): Bestätigung der Anerkennung und Verfügung (alle 3 Seiten). Anträge mit Studienabschlüssen im Ausland können ohne diese Bestätigung nicht bearbeitet werden.
- Bei Doktorat: Kopie der Urkunde der Verleihung des Doktorats
- Falls vorhanden: Bestätigung der Mitgliedschaft im PsychologInnenverband eines anderen Landes / anderer Länder

Bitte beachten Sie dabei, dass nur Anträge mit vollständigen und leserlichen Informationen behandelt werden können. Bitte schicken Sie uns keine Originale zu.

Was NICHT zum Aufnahmegesuch gehört

Da sich der FSP-Standard auf die Ausbildung in Psychologie stützt, sind Informationen bezüglich Ihrer Weiter- und Fortbildung (z.B. in Psychotherapie), Praktikumsbescheinigungen, Arbeitszeugnisse, persönliche Referenzen oder Einschätzungen für die Überprüfung des FSP-Standards **nicht** relevant. Sie ersparen sich viel Aufwand, wenn Sie diese Dokumente dem Gesuch **nicht** beilegen.

C. Und so durchläuft Ihr Gesuch das Aufnahmeverfahren

Das eingegangene Gesuch wird auf seine Vollständigkeit hin geprüft. Falls notwendig, werden noch zusätzliche Informationen verlangt.

Das vollständige Dossier wird anschliessend von der Geschäftsstelle geprüft. Entspricht es klar – oder ebenso klar nicht – dem FSP-Standard gemäss Aufnahmereglement, erhalten Sie in der Regel innerhalb eines Monats Bescheid.

Bei spezielleren Fragestellungen muss mit einer Dauer von ca. zwei Monaten gerechnet werden.

D. Von der Geschäftsstelle angewandte Richtlinien, um Fragen der Äquivalenz zu beurteilen

Die Geschäftsstelle stützt sich auf die Äquivalenzbestätigung der PsyKo (siehe Punkt E), um die ausländischen Abschlüsse zu prüfen. Dabei ist sowohl für die Geschäftsstelle wie für die PsyKo die Äquivalenz mit einem Studium der Psychologie auf Masterstufe an den anerkannten Hochschulen der Schweiz massgebend.

E. Anerkennung ausländischer Hochschulabschlüsse durch die Eidgenössische Psychologie-berufskommission PsyKo

Hinweise und die Formulare zur Anerkennung ausländischer Hochschulabschlüsse durch die PsyKo finden Sie auf der Website des Bundesamtes für Gesundheit:

<https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/das-bag/organisation/ausserparlamentarische-kommissionen/psychologieberufekommission-psyko.html>